

# RS Vwgh 2005/1/24 2001/17/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2005

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

ABGB §1445;

ABGB §843;

EO §352;

## Rechtssatz

Bei einer Versteigerung nach § 352 EO unterscheidet sich ein bisheriger Miteigentümer als Ersteherr der gemeinschaftlichen Sache von jedem anderen Ersteherr nur dadurch, dass er den seinem früheren Miteigentumsanteil entsprechenden Teil des Kaufpreises sich selbst schuldet und daher gemäß § 1445 ABGB nicht zu zahlen braucht (vgl. insbesondere das hg. Erkenntnis vom 30. Juli 1992, 90/17/0412, sowie die hg. Erkenntnisse vom 26. April 1999, 98/17/0327, und vom 26. Februar 1993, 90/17/0010).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001170070.X01

## Im RIS seit

10.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)